



Handwerker Service
Partner der Versorgungswerke

Altersvorsorge: Schicht 1 und Schicht 3

Was selbstständige Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister über ihre Rente wissen sollten, bevor sie das erste Mal etwas unterschreiben

Stand: 1. September 2026. Alle Rechengrößen für 2026 sind belegt und am Ende dieses Leitfadens mit Quelle aufgeführt.

Dieser Leitfaden erklärt zwei Vorsorgesgeschichten mit ihren Vor- und Nachteilen. Er enthält keine Produktnamen, keine Tarifangaben und keine Empfehlung für einen bestimmten Anbieter.

Wer Ihnen das schreibt. Ich bin Geschäftsführer des Versorgungswerks im Handwerkskammerbezirk Potsdam e. V. und gebundener Versicherungsvertreter der INTER Versicherungsgruppe. In diesem Leitfaden erkläre ich Ihnen beide Schichten mit ihren Vor- und Nachteilen. Wenn Sie sich danach für einen Vertrag entscheiden, vermittele ich Verträge der INTER. Das wissen Sie damit von Anfang an.

1 Das Drei-Schichten-Modell in fünf Sätzen

Seit 2005 sortiert das Steuerrecht die Altersvorsorge in drei Schichten. Wer die Sortierung kennt, versteht die Regeln.

Schicht 1 ist die Basisversorgung. Dazu gehören die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungswerke und die Basisrente. Die Beiträge mindern heute Ihre Steuer, die Auszahlung wird später versteuert, und Sie kommen vor dem Rentenbeginn nicht an das Geld.

Schicht 2 ist die geförderte Zusatzversorgung. Dazu zählen die betriebliche Altersversorgung und die Riester-Rente. Sie ist an eine Beschäftigung oder an eine Förderberechtigung gebunden. Ob Sie dazugehören, hängt davon ab, ob Sie pflichtversichert sind, und das klärt Kapitel 2. Dieser Leitfaden vertieft die zweite Schicht nicht.

Schicht 3 ist die private Vorsorge ohne Förderung. Die Beiträge sind steuerlich nicht absetzbar, dafür bleibt das Geld verfügbar, und die Auszahlung wird nur zu einem kleinen Teil besteuert.

Der ganze Unterschied lässt sich auf eine Frage zusammenziehen: Wollen Sie den Steuervorteil heute und dafür die Bindung, oder die Freiheit heute und dafür keinen Steuervorteil.

2 Der Sonderfall Handwerk

Der wichtigste Abschnitt dieses Leitfadens, und der, den die meisten Gründerinnen und Gründer nicht kennen.

Es gibt einen weit verbreiteten Satz, der für Sie falsch ist: „Selbstständige zahlen nicht in die gesetzliche Rente ein.“ Für selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker stimmt er nicht.

Nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI sind Selbstständige, die ein **zulassungspflichtiges Handwerk** nach Anlage A der Handwerksordnung ausüben und in die **Handwerksrolle eingetragen** sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung **pflichtversichert**. Das gilt auch für Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das ist keine Wahl. Es ist eine Pflicht, und sie beginnt mit der Eintragung in die Handwerksrolle und der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit.

Wichtige Ausnahme: die Rechtsform entscheidet mit

Bei **Personengesellschaften** wie GbR, OHG und KG ist der Gesellschafter pflichtversichert, der die erforderliche Qualifikation mitbringt, in der Regel den Meisterbrief.

Bei **Kapitalgesellschaften** wie GmbH und AG greift diese Pflichtversicherung grundsätzlich nicht. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Handwerks-GmbH ist also nicht nach dieser Vorschrift pflichtversichert. Er kann aber regulär sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein, wenn er keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH hat. Das ist eine eigene Prüfung, die die Deutsche Rentenversicherung vornimmt.

Was Sie zahlen

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung 2026

Beitragssatz allgemeine Rentenversicherung	18,6 Prozent
--	--------------

Bezugsgröße, Grundlage des Regelbeitrags	3.955 Euro / Monat
--	--------------------

Regelbeitrag	735,63 Euro / Monat
---------------------	----------------------------

Halber Regelbeitrag , für Gründer bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme	367,82 Euro / Monat
--	----------------------------

Einkommensgerechter Beitrag auf Antrag, 18,6 Prozent des nachgewiesenen Arbeitseinkommens	112,16 bis 1.571,70 Euro
---	--------------------------

Beitragsbemessungsgrenze	8.450 Euro / Monat
--------------------------	--------------------

Der halbe Regelbeitrag gilt **bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme** der Tätigkeit. Das sind zusammen vier Kalenderjahre. Ein Beispiel: Wer im Mai 2026 gründet, zahlt den halben Beitrag für 2026, 2027, 2028 und 2029. Ab Januar 2030 wird der volle Regelbeitrag fällig, der Betrag verdoppelt sich also von einem Monat auf den nächsten. Wer das nicht eingeplant hat, wird im fünften Kalenderjahr überrascht.

Statt des Regelbeitrags geht auch ein einkommensgerechter Beitrag. Auf Antrag und gegen Nachweis Ihres tatsächlichen Arbeitseinkommens, etwa durch den Einkommensteuerbescheid, werden 18,6 Prozent dieses Einkommens erhoben. Das lohnt sich, wenn Ihr Gewinn deutlich unter der Bezugsgröße liegt. Der Beitrag bewegt sich dann zwischen 112,16 und 1.571,70 Euro im Monat.

Die Befreiung nach 18 Jahren

Sind mindestens **216 Kalendermonate**, also 18 Jahre, Pflichtbeiträge gezahlt worden, können Sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Gezählt werden alle Pflichtbeitragsmonate Ihres Erwerbslebens, also auch die aus Ausbildung und Anstellung, nicht nur die aus der Selbstständigkeit.

Für den Antrag gilt eine Frist von **drei Monaten**, wenn die Befreiung zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirken soll. Wer später beantragt, wird auch später befreit und zahlt bis dahin weiter.

Was das für Ihre Planung bedeutet

Prüfen Sie zuerst, wie viele Pflichtbeitragsmonate Sie bereits haben. Ihre Renteninformation oder der Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung sagt es Ihnen. Erst danach lässt sich sinnvoll über zusätzliche Vorsorge sprechen. Wer mit 34 gründet und bereits 15 Jahre Pflichtbeiträge hat, steht vor einer ganz anderen Rechnung als jemand, der direkt nach der Meisterprüfung mit vier Jahren startet.

Und die Befreiung ist eine Möglichkeit, keine Empfehlung. Sie beendet den Beitrag, aber auch den weiteren Aufbau von Ansprüchen, und sie kann sich auf den Schutz bei Erwerbsminderung auswirken.

3 Schicht 1: die Basisversorgung

Steuervorteil heute, Bindung bis zur Rente.

In die erste Schicht gehören für Sie drei Wege: die gesetzliche Rentenversicherung aus Kapitel 2, freiwillige oder zusätzliche Beiträge dorthin, und die Basisrente als privater Vertrag.

Was der Staat dazugibt

Beiträge zur ersten Schicht sind als Sonderausgaben abziehbar, seit 2023 zu 100 Prozent. Es gilt ein Höchstbetrag, der sich aus dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt.

Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen 2026

Ledige	30.826 Euro / Jahr
--------	--------------------

Zusammenveranlagte	61.652 Euro / Jahr
--------------------	--------------------

Rechenweg: knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze mal Beitragssatz	124.800 x 24,7 Prozent
---	------------------------

Wichtig: In diesen Höchstbetrag zählen **alle** Beiträge der ersten Schicht zusammen. Ihre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung füllen ihn also bereits zum Teil. Wer den vollen Regelbeitrag zahlt, hat davon 8.827,56 Euro im Jahr belegt. Der Rest steht für zusätzliche Vorsorge zur Verfügung.

Was Sie später versteuern

Die Auszahlung wird nachgelagert besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr, in dem die Rente beginnt, und steigt seit 2023 um 0,5 Prozentpunkte je Jahrgang.

Nachgelagerte Besteuerung

Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn 2026 **84 Prozent**

Steuerfreier Rentenfreibetrag **16 Prozent**

Jährlicher Anstieg des Besteuerungsanteils seit 2023 **0,5 Prozentpunkte**

Volle Besteuerung ab Rentenbeginn **2058**

Der Preis dafür

Die erste Schicht ist gebunden, und zwar hart. Ansprüche aus einer Basisrente können Sie nicht kündigen, nicht beleihen, nicht verkaufen und nicht als Kapital auszahlen lassen. Es gibt Geld, wenn die Rente beginnt, und vorher nicht. Auch nicht, wenn die Maschine kaputtgeht oder ein Auftraggeber nicht zahlt.

Vererbbar ist die erste Schicht ebenfalls nicht ohne Weiteres. Ohne besondere Vereinbarung verfällt das Kapital. Hinterbliebenenschutz oder eine Rentengarantiezeit lassen sich vereinbaren, sie kosten aber Rendite.

Der Schutz, den kaum jemand erwähnt

Genau diese Bindung hat eine Kehrseite, die für Selbstständige mehr wert sein kann als der Steuervorteil:

Pfändungsschutz. Nach § 851c ZPO sind Ansprüche aus solchen Verträgen nur eingeschränkt pfändbar, wenn vier Bedingungen zugleich erfüllt sind: Die Leistung wird lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt, über die Ansprüche darf nicht verfügt werden, Dritte außer Hinterbliebenen dürfen nicht als Berechtigte bestimmt sein, und Kapitalleistungen außer im Todesfall sind ausgeschlossen.

Unpfändbares Vorsorgekapital nach § 851c ZPO

Ansparbetrag im Alter von 18 bis 27 Jahren **bis 6.000 Euro / Jahr**

Ansparbetrag im Alter von 28 bis 67 Jahren **bis 7.000 Euro / Jahr**

Höchstgrenze des geschützten Kapitals **340.000 Euro**

Für eine Handwerksmeisterin, die mit ihrem Betrieb haftet, ist das ein handfestes Argument. Was in der ersten Schicht liegt, ist im Insolvenzfall in diesen Grenzen geschützt. Was auf dem Geschäftskonto liegt, ist es nicht.

4 Schicht 3: private Vorsorge ohne Förderung

Kein Steuervorteil heute, dafür bleibt das Geld Ihres.

Beiträge in die dritte Schicht können Sie steuerlich nicht absetzen. Sie zahlen aus versteuertem Geld ein. Dafür gelten drei Freiheiten, die es in der ersten Schicht nicht gibt: Sie können jederzeit an das Kapital, Sie können den Vertrag beitragsfrei stellen oder kündigen, und Sie können frei bestimmen, wer im Todesfall etwas bekommt.

Was Sie später versteuern

Hier hängt alles davon ab, wie Sie sich auszahlen lassen.

Als lebenslange Rente wird nur der Ertragsanteil besteuert, und der richtet sich nach Ihrem Alter bei Rentenbeginn.

Ertragsanteil bei lebenslanger Rente	
Rentenbeginn mit 60 Jahren	22 Prozent
Rentenbeginn mit 62 Jahren	21 Prozent
Rentenbeginn mit 65 Jahren	18 Prozent
Rentenbeginn mit 67 Jahren	17 Prozent

Ein Beispiel zum Verständnis der Größenordnung: Wer mit 67 in Rente geht, versteuert von 100 Euro Monatsrente nur 17 Euro, und zwar mit dem persönlichen Steuersatz. In der ersten Schicht wären es bei Rentenbeginn 2026 dagegen 84 Euro.

Als einmalige Kapitalauszahlung wird der Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlung und eingezahlten Beiträgen besteuert. Lief der Vertrag mindestens zwölf Jahre und erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres, ist nur die **Hälfte** dieses Unterschiedsbetrags anzusetzen, mit dem persönlichen Steuersatz. Das 62. Lebensjahr gilt für Verträge, die ab 2012 abgeschlossen wurden; bei älteren Verträgen genügt das vollendete 60. Lebensjahr. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der volle Unterschiedsbetrag mit Abgeltungsteuer belastet.

Was das für einen Betrieb mit schwankendem Einkommen bedeutet

Die dritte Schicht ist das Einzige, an das Sie im Notfall herankommen. Das ist ihr größter Vorteil und zugleich ihre größte Gefahr. Denn was verfügbar ist, wird auch verfügt. Eine Vorsorge, die dreimal für eine neue Maschine geplündert wurde, ist keine Vorsorge mehr. Und beim Pfändungsschutz nach § 851c ZPO ist sie außen vor, weil sie dessen Bedingungen gerade nicht erfüllt.

5 Wann welche Schicht sinnvoll ist

Es geht nicht um entweder oder, sondern um die Reihenfolge und das Verhältnis.

Für Schicht 1 spricht

- Hohe Steuerlast. Je höher Ihr Grenzsteuersatz, desto mehr ist der Sonderausgabenabzug wert
- Stabiler, planbarer Gewinn über mehrere Jahre
- Sie haften mit dem Betrieb und wollen Vorsorgekapital vor Gläubigern schützen
- Sie wissen, dass Sie sich selbst sonst am Geld vergreifen würden

Für Schicht 3 spricht

- Der Betrieb ist jung und der Kapitalbedarf schwer vorherzusagen
- Sie brauchen eine Reserve, die erreichbar bleibt
- Ihre Steuerlast ist gering, dann bringt der Abzug wenig
- Sie wollen frei bestimmen, wer im Todesfall was bekommt

Die ehrliche Reihenfolge

Erst die Liquiditätsreserve, dann die Vorsorge. Wer drei Monatsumsätze auf der Seite hat, kann über Bindung reden. Wer keine Reserve hat, sollte kein Geld in etwas legen, an das er zwanzig Jahre nicht herankommt. Der Steuervorteil der ersten Schicht ist kein Argument gegen diese Reihenfolge, er ist erst danach ein Argument.

6 Der typische Fehler in der Gründungsphase

Alles in den Betrieb, nichts in die Vorsorge.

Das Muster ist immer dasselbe. In den ersten Jahren geht jeder Euro in Werkzeug, Fahrzeug, Lager und Personal. Vorsorge wird vertagt, mit der ehrlichen Begründung, der Betrieb sei die Altersvorsorge.

Das kann stimmen. Es setzt aber voraus, dass sich der Betrieb später verkaufen lässt, und zwar zu einem Preis, der eine Rente trägt. Bei einem Betrieb, dessen Wert an einer Person hängt, ist das eine Wette, keine Planung. Wer den Betrieb ist, verkauft nichts, wenn er aufhört.

Der zweite Teil des Musters ist gefährlicher: Die Pflichtbeiträge aus Kapitel 2 laufen weiter und fühlen sich an wie Altersvorsorge. Sie sind eine Grundlage, mehr nicht. Der Regelbeitrag baut über die Jahre eine Rente auf, die für sich genommen selten reicht.

Was sich nicht nachholen lässt

Zeit. Zehn Jahre ohne Vorsorge lassen sich später nicht durch höhere Beiträge ausgleichen, jedenfalls nicht ohne erheblichen Mehraufwand. Das ist kein Grund, in der Gründungsphase über die Verhältnisse zu sparen. Es ist ein Grund, mit einem kleinen Betrag anzufangen statt mit gar keinem, und ihn zu erhöhen, wenn der Betrieb trägt.

Drei Schritte, für die Sie niemanden brauchen

Die folgenden drei Dinge kosten nichts und schaffen die Grundlage für jede weitere Überlegung. Sie lassen sich an einem Abend erledigen.

Was Sie selbst klären können

1. Versicherungsverlauf anfordern. Bei der Deutschen Rentenversicherung, kostenlos. Daraus lesen Sie ab, wie viele Pflichtbeitragsmonate Sie haben und wie weit Sie von den 216 entfernt sind.

2. Reserve ausrechnen. Nehmen Sie Ihre monatlichen Fixkosten, geschäftlich und privat, und teilen Sie Ihr verfügbares Guthaben dadurch. Das Ergebnis ist Ihre Reserve in Monaten.

3. Luft im Höchstbetrag bestimmen. Ziehen Sie Ihre Jahresbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Höchstbetrag ab. Was übrig bleibt, ist der Spielraum der ersten Schicht.

Erst wenn diese drei Zahlen auf dem Tisch liegen, ist ein Gespräch über Vorsorge mehr als eine Vermutung.

7 Checkliste zur Standortbestimmung

Zwei Teile. Fünfzehn Fragen zur Standortbestimmung, die Sie mit Unterlagen beantworten, und vier, die im ersten Jahr regelmäßig untergehen.

Die ersten fünf beantworten Sie nicht aus dem Kopf, sondern mit Unterlagen.

Teil 1: Ihre Rentenversicherungspflicht

Frage	Antwort
Üben Sie ein zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A aus?	☐ ja ☐ nein ☐ weiß ich nicht
Sind Sie in die Handwerksrolle eingetragen?	☐ ja ☐ nein
Wie viele Pflichtbeitragsmonate haben Sie bisher? (Versicherungsverlauf)	☐ _____ Monate ☐ noch nicht angefordert
Zahlen Sie derzeit den halben oder den vollen Regelbeitrag?	☐ halb ☐ voll ☐ unklar
In welchem Jahr endet der halbe Regelbeitrag?	☐ _____ ☐ trifft nicht zu

Teil 2: Bisherige Anwartschaften

Liegt Ihnen eine aktuelle Renteninformation vor?	☐ ja, aus _____ ☐ nein
Gibt es Anwartschaften aus früherer Anstellung oder Ausbildung?	☐ ja ☐ nein ☐ unklar
Bestehen bereits private Verträge zur Altersvorsorge?	☐ ja, Schicht ____ ☐ nein

Teil 3: Steuerliche Situation

Wie hoch war Ihr zu versteuerndes Einkommen im letzten Bescheid? ☐ _____ Euro ☐ noch kein Bescheid

Wie viel vom Höchstbetrag der ersten Schicht ist durch Pflichtbeiträge belegt? ☐ _____ Euro ☐ unklar

Werden Sie zusammen veranlagt? ☐ ja ☐ nein

Teil 4: Liquiditätsreserve

Wie viele Monatsumsätze deckt Ihre Reserve? ☐ _____ Monate ☐ keine Reserve

Steht in den nächsten zwei Jahren eine größere Anschaffung an? ☐ ja ☐ nein

Teil 5: Absicherung des Partners

Arbeitet Ihr Partner im Betrieb mit, und baut er dabei eigene Ansprüche auf? ☐ ja ☐ nein ☐ arbeitet nicht mit

Wäre Ihr Partner im Todesfall über Ihre Vorsorge abgesichert? ☐ ja ☐ nein ☐ unklar

Teil 6: Vier Fragen, die im ersten Jahr untergehen

Diese vier wiegen nichts ab. Sie fragen nach Tatsachen, und wer sie nicht beantworten kann, hat den nächsten Schritt damit schon gefunden.

Frage	Antwort
Ist der volle Regelbeitrag ab dem fünften Kalenderjahr in Ihrer Planung eingerechnet?	☐ ja ☐ nein ☐ trifft nicht zu Der halbe Regelbeitrag gilt bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme, das sind zusammen vier. Danach verdoppelt sich der Betrag von einem Monat auf den nächsten.
In welchem Monat sind Ihre 216 Pflichtbeitragsmonate voll?	☐ _____ ☐ weiß ich nicht Der Befreiungsantrag nach § 6 SGB VI wirkt höchstens drei Monate zurück. Wer später beantragt, zahlt länger als nötig.

Haben Sie sich nach der Eintragung in die Handwerksrolle bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet?

☐

ja ☐ nein ☐ unklar

Die Versicherungspflicht entsteht mit der Eintragung, nicht mit dem ersten Auftrag. Ohne Meldung laufen Beiträge auf, die später auf einmal fällig werden.

Wie viel Luft ist im Höchstbetrag der ersten Schicht noch frei?

☐

_____ Euro ☐ noch nicht gerechnet

Ihre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung füllen den Höchstbetrag bereits zum Teil. Nur der Rest steht für zusätzliche Vorsorge zur Verfügung.

Was diese Liste bewusst offen lässt. Zwei Punkte lassen sich nicht ankreuzen. Wie stark ein schwankendes Einkommen im Einzelfall wiegt, und wie viel Bindung in der ersten Schicht Sie sich über Jahrzehnte zumuten wollen. Beides hängt an Ihrem Betrieb und an Ihrer Lebensplanung, und beides wird regelmäßig unterschätzt, solange der Betrieb läuft. Diese zwei Punkte gehören in ein Gespräch, nicht in eine Tabelle.

So ordnen Sie Ihr Ergebnis ein

Wenn Sie bei Teil 1 dreimal „weiß ich nicht“ oder „unklar“ angekreuzt haben, ist das kein schlechtes Zeichen, sondern der häufigste Fall. Es heißt nur: Der nächste Schritt ist nicht ein Vertrag, sondern ein Blick in den Versicherungsverlauf. Den bekommen Sie kostenlos bei der Deutschen Rentenversicherung.

Wenn Ihre Reserve unter drei Monatsumsätzen liegt, sprechen die Punkte gegen jede Bindung in der ersten Schicht, so verlockend der Steuervorteil auch aussieht. Bauen Sie zuerst die Reserve auf.

Wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen hoch ist und der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft, ist die erste Schicht der Hebel mit der größten sofortigen Wirkung. Prüfen Sie zuerst, wie viel Luft im Höchstbetrag noch ist.

Wenn Ihr Partner mitarbeitet, ohne eigene Ansprüche aufzubauen, ist das eine eigene Lücke. Sie wird sichtbar, wenn einer von beiden ausfällt, und sie lässt sich später schwer schließen.

Was diese Checkliste nicht ist

Sie ersetzt keine Berechnung und keine Beratung. Sie sortiert Ihre Ausgangslage, damit ein Gespräch nicht bei null anfängt. Die Fragen mit Zahlenfeldern lassen sich nur mit Unterlagen beantworten, nicht aus der Erinnerung.

Kennzeichnung und Quellen

Herausgeber	Versorgungswerk im Handwerkskammerbezirk Potsdam e. V., Wittenbergplatz 2, 10789 Berlin
Verantwortlich	Michael Azzaro, Geschäftsführer
Vereinsregister	Amtsgericht Potsdam, VR 321 P
Vorstand	Jörg-Günter Peschke, Vorsitzender, und Sven Thielicke, stellvertretender Vorsitzender, gemeinsam vertretungsberechtigt nach § 26 BGB
Status	Michael Azzaro ist gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 GewO
Vertretenes Unternehmen	INTER Versicherungsgruppe
Registernummer	D-PA81-L7E92-42, einsehbar unter www.vermittlerregister.info
Aufsicht	Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Beschwerdestellen	Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin
Erstinformation	Die gesetzliche Erstinformation nach § 15 VersVermV steht unter inter-handwerker-potsdam.de/erstinformation
Kontakt	Telefon 0170 1053984, michael@inter-handwerker-potsdam.de , inter-handwerker-potsdam.de

Quellen und Stand der Zahlen

- Versicherungspflicht selbstständiger Handwerker, Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften: § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI, Anlage A der Handwerksordnung. Dargestellt nach den Merkblättern zur Rentenversicherungspflicht selbstständiger Handwerker der Handwerkskammer Halle (Fassung 2025) und der Handwerkskammer Cottbus.
- Befreiung nach 216 Kalendermonaten Pflichtbeiträgen und Antragsfrist von drei Monaten: § 6 SGB VI in Verbindung mit § 2 SGB VI, nach denselben Quellen.
- Halber Regelbeitrag bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme sowie einkommensgerechter Beitrag auf Antrag: § 165 SGB VI, nach der Gemeinsamen Rechtlichen Anweisung der Deutschen Rentenversicherung zu § 165 SGB VI.
- Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung 2026 von 18,6 Prozent, knappschaftlich 24,7 Prozent, Bezugsgröße 3.955 Euro, Beitragsbemessungsgrenze 8.450 Euro im Monat: Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026. Stand 2026.
- Regelbeitrag 735,63 Euro und halber Regelbeitrag 367,82 Euro für 2026. Ergibt sich als Bezugsgröße mal Beitragssatz und ist mit zwei getrennten Veröffentlichungen verschiedener Herausgeber zu den Beitragswerten 2026 abgeglichen. Gegenprobe mit den Werten für 2025: 3.745 Euro mal 18,6 Prozent ergibt 696,57 Euro, genau der Wert, den das Merkblatt der Handwerkskammer Halle für 2025 nennt.
- Mindest- und Höchstbeitrag beim einkommensgerechten Beitrag 2026, 112,16 und 1.571,70 Euro: veröffentlichte Beitragswerte 2026 zur gesetzlichen Rentenversicherung.

- Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen 2026: § 10 Absatz 3 EStG, abgeleitet aus der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze von 124.800 Euro mal 24,7 Prozent, ergibt gerundet 30.826 Euro für Ledige und 61.652 Euro bei Zusammenveranlagung.
- Nachgelagerte Besteuerung, Besteuerungsanteil 84 Prozent bei Rentenbeginn 2026, Anstieg um 0,5 Prozentpunkte je Jahrgang seit 2023, volle Besteuerung ab Rentenbeginn 2058: § 22 Nummer 1 Satz 3 EStG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes.
- Ertragsanteile bei lebenslanger Leibrente: § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, wiedergegeben nach der Steuerinformation der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Besteuerung der Kapitalauszahlung, hälftiger Unterschiedsbetrag bei mindestens zwölf Jahren Laufzeit: § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG. Das vollendete 62. Lebensjahr gilt für Verträge mit Abschluss ab 2012, für davor abgeschlossene Verträge das vollendete 60. Lebensjahr.
- Pfändungsschutz und unpfändbare Ansparbeträge: § 851c ZPO. Die Beträge werden alle fünf Jahre angepasst.
- Die Angabe, dass Pflichtbeiträge in Höhe des Regelbeitrags 8.827,56 Euro im Jahr des Höchstbetrags belegen, ist eine eigene Rechnung: 735,63 Euro mal zwölf.

Zu den Werten für 2027. Die Rechengrößen für 2027 stehen noch nicht fest. Die zugehörige Verordnung wird im Herbst 2026 erwartet. Alle in diesem Leitfaden genannten Zahlen gelten für 2026. Sobald die Werte für 2027 vorliegen, wird dieser Leitfaden aktualisiert.

Dieser Leitfaden dient der Aufklärung und ersetzt keine individuelle Beratung. Er enthält keine Steuer- und keine Rechtsberatung. Für Ihre persönliche Situation kann das Ergebnis anders ausfallen als hier beschrieben. Fragen zu Ihrer Versicherungspflicht, zu Pflichtbeitragsmonaten und zur Befreiung beantwortet die Deutsche Rentenversicherung. Die gesetzliche Erstinformation nach § 15 VersVermV erhalten Sie vor einem Beratungsgespräch gesondert.